



SATZUNG

des

1. FC Sport-Ring Solingen 1880 e.V.

Fassung vom 20. März 2023,
beschlossen durch die Mitglieder des Vorgängervereins 1.FC Solingen e.V.

	Seite
ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 (Name, Sitz und Rechtsform)	3
§ 2 (Zweck und Aufgabe)	3
§ 3 (Aufbau des Vereins)	4
§ 4 (Geschäftsjahr und Rechnungslegung)	4
ABSCHNITT B - MITGLIEDSCHAFT	
§ 5 (Mitglieder)	5
§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)	5
§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)	6
§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)	6
§ 9 (Beiträge)	7



ABSCHNITT C - ORGANE DES VEREINS

§ 10	8
------	---

ABSCHNITT D - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)	9
§ 12 (Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung)	9
§ 13 (Versammlungsablauf)	10
§ 14 (Wahlen)	11

ABSCHNITT E - ABTEILUNGEN

§ 15 (Abteilungsleitungen)	12
----------------------------	----

ABSCHNITT F - VEREINSSTRAFEN

§ 16	13
------	----

ABSCHNITT G - EHRUNGEN

§ 17	13
------	----

ABSCHNITT H - SCHLUSSBESTIMMUNGEN...

§ 18 (Übertragung der Vereinsgewalt)	14
§ 19 (Inkrafttreten der Satzung)	16



Abschnitt A **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **(Name, Sitz und Rechtsform)**

1. Der Verein führt den Namen 1. FC Sport-Ring Solingen 1880.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, wird der Anhang „e.V.“
zugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Eine Angliederung weiterer Vereine oder eine
Fusion/Kooperation/Verschmelzung mit anderen Vereinen ist möglich.
Hierüber entscheiden die Vereinsmitglieder in einer einzuberufenden
ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Vereinsfarben sind an Anlehnung an die Stadt Solingen blau und gelb.
Die Ausweichfarben der Trikots sind schwarz und weiß.

§ 2 **(Zweck und Aufgabe)**

1. Der Verein ist ein Sportverein. Zweck ist die Förderung des Sports. Der
Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der
Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu
betreibt und fördert der Verein die Teilnahme an Wettkämpfen bzw.
Turnieren und das regelmäßige Training. Ein besonderes Anliegen ist die
Beaufsichtigung und Anleitung der heranwachsenden Jugend, sowie die
Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln
des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der
Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung
begünstigt werden.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V., Kreisgruppe Solingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Verschmelzung oder der Aufnahme eines anderen Vereins in den Verein geht das gesamte Vermögen auf diesen über.

§ 3 (Aufbau des Vereins)

1. Der Verein unterhält folgende Abteilung: Fußball
2. Weitere Abteilungen können vom Vorstand/Präsidium gegründet werden.
3. Eine Abteilung ist aufgelöst, wenn ihre Mitgliederzahl unter sieben Personen sinkt oder der Vorstand/das Präsidium mit Zustimmung der Abteilungsversammlung die Auflösung beschließt.

§ 4 (Geschäftsjahr und Rechnungslegung)

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres.
2. Der Verein führt Bücher nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung. In den ersten sechs Monaten nach dem Geschäftsjahr ist für das vergangene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen.

Abschnitt B



Mitgliedschaft

§ 5 (Mitglieder)

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
2. Im Rahmen dieser Satzung haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
4. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand/das Präsidium zu richten, welcher über die Annahme entscheidet.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft soll das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular verwendet werden. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Für Minderjährige bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme und Zahlung des ersten Beitrages. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.
3. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand/das Präsidium.

§ 7



(Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einwurfeinschreiben gegenüber dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch bis 30.09. (Datum des Poststempels) zum Jahresende.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand/das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind insbesondere der Beitragsrückstand oder Vereinsschädigendes Verhalten, bzw. ein Mitglied dem Verein in seinem Ansehen schweren Schaden zufügt.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand/das Präsidium bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung geleistet wird. In der Mahnung ist auf die Folgen bei Nichtzahlung (Streichung aus der Mitgliederliste) hinzuweisen.
5. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied gegenüber dem Vorstand/Präsidium binnen 2 Wochen Einspruch erheben.

§ 8

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und alle Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Für Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine seiner erziehungsberechtigten Personen stimmberechtigt. Das Stimmrecht entsteht nach einer einmonatigen Mitgliedschaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. In die Organe des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.



4. Soweit die Satzung nichts anders vorsieht, können ordentliche Mitglieder nicht mehr als ein Amt im Verein bekleiden.

§ 9 (Beiträge)

1. Der Vorstand/das Präsidium setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und bestimmt seine Fälligkeit. Näheres hierzu regelt eine Beitragsordnung, bzw. die Hinweise auf die Mitgliedschaft.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes/Präsidiums gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Vierfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
4. Der Verein ist berechtigt, für höhere Ausgaben einzelner Abteilungen Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Vorstand beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.
5. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

Abschnitt C



Organe des Vereins

§ 10

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand/das Präsidium
 - c) der Beirat (noch zu gründen)
 - d) der Ältestenrat (noch zu gründen)
 - e) der Wirtschaftsrat (noch zu gründen)
 - f) der Aufsichtsrat (noch zu gründen)

2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese beläuft sich in der Regel bis zur Höhe des Freibetrags gemäß §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz, kann aber Ligaabhängig auch höher ausfallen.

3. Der Vorstand/das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchsten 5 Vereinsmitgliedern, sowie bis zu 5 Beisitzern, welche von den Vorstandsmitgliedern benannt werden und somit dem erweiterten Vorstand angehören. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Vertreter des Vorstands/Präsidiums.
 - a) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

4. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Abteilungen eine Geschäftsordnung. U.a. ist hierin die Aufgabenverteilung des Vorstands/Präsidiums geregelt.

Abschnitt D



Mitgliederversammlung

§ 11

(Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:
 - a. die Wahl des Vorstandes/Präsidiums
 - b. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c. die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - d. die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Ältestenrates
 - e. die Entlastung des Vorstandes/Präsidiums
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Wahl des Protokollführers
 - i. die Wahl der Kassenprüfer
3. Anträge sind bis spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich auf dem Postweg dem Vorstand/Präsidium einzureichen.

§ 12

(Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung)

1. Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung findet zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt. Der Vorstand/das Präsidium stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt dazu mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in der „Solinger Morgenpost“, sowie auf der „Vereins-Homepage“ - und dort mit Bekanntmachung der Tagesordnung - ein.



- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu beurkunden i. Sinne § 58 Nr. 4 BGB.

Die Beurkundung hat per Unterschrift des/des Protokollführers/Protokollführerin, sowie des/der ersten und zweiten Vorsitzenden und, sofern notwendigerweise gewählt, der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter zu erfolgen

- Der Vorstand/das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Soweit 25 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung wünschen, hat diese ebenfalls zu erfolgen.

§ 13 (Versammlungsablauf)

- VersammlungsleiterIn ist der/die 1. Vorsitzende/Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende/Vizepräsident/in.

Bei Neuwahlen des Vorstands wird von den anwesenden Vereinsmitgliedern ein/e Versammlungsleiter/in aus deren Reihen gewählt. Ausreichend hierfür ist die einfache Stimmenmehrheit.

- Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer für die Mitgliederversammlung. Protokollführer sowie ein Vorstandsmitglied unterschreiben das Protokoll für seine Richtigkeit
- Der Versammlungsleiter prüft zunächst die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend ist die Tagesordnung unter Einbeziehung eventuell vorliegender gestellter Zusatzanträge von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweilig behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.



5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außer der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat.
6. Über einen Geschäftsordnungsantrag ist zu entscheiden, nachdem ein Mitglied die Gelegenheit hatte, sich gegen den Antrag zu äußern. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages gestellt werden. Über diesen Antrag ist nach Verlesung der noch offenen Rednerliste und nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abzustimmen.
7. Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Ist ein Redner dreimal gemahnt worden, wird ihm das Wort entzogen.
8. Verletzt ein Mitglied die Ordnung erheblich oder fügt es sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, so kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.
9. Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden, wenn eine geordnete Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 (Wahlen)

1. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands/Präsidiums, des Beirats und des Ältestenrates kann über Kandidaten in Einzel- oder in Blockwahl abgestimmt werden. Dies wird vorher durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen entschieden.
 - 1a. Bei der Wahl des Vorstands/Präsidiums sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Vereinskasse am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung habe sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand/ Präsidium unverzüglich anzuzeigen. Die KassenprüferInnen werden analog der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes/ Präsidiums gewählt und bleiben bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Die KassenprüferInnen verpflichten sich, die Berichte der Kassenprüfung gegenüber der Mitgliedschaft persönlich vorzutragen.



- 1b. Jedes Vorstands-/Präsidiumsmitglied und jeder Kassenprüfer muss Mitglied des 1. Fußball Club Sport-Ring Solingen 1880 sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt ist derjenige Kandidat/diejenigen Kandidaten, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt/en.
3. Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Mitglieder des jeweiligen Organs mit absoluter Mehrheit gewählt wurden, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle verbliebenen Kandidaten teilnehmen.
4. Der Vorstand/das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er/Es bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Er/Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann der gewählte Vorstand/ das gewählte Präsidium durch kommissarische Ernennung eines Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Wahl den Vorstand/ das Präsidium ergänzen.

Abschnitt E **Abteilungen**

§ 15 **(Abteilungsleitungen)**

1. Die Jugend des Vereins führt, verwaltet und bestimmt sich als Jugendabteilung(en) im Rahmen der Vereinssatzung und Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst über die ihr zufließenden Mitteln soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und/oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und durch den Vereinsvorstand/das Präsidium zu genehmigen ist.



Abschnitt F Vereinsstrafen

§ 16

1. Der Vorstand/ das Präsidium kann als Vereinsstrafe folgende Maßnahmen – auch nebeneinander – verhängen:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) Verlust der Wählbarkeit bis zu fünf Jahren,
 - d) Amtsenthebung
 - e) Ausschluss aus dem Verein.

2. Rügen, Verweise sowie den Verlust der Wählbarkeit kann der Vorstand/das Präsidium bei vereinschädigendem Verhalten verhängen. Eine Amtsenthebung oder den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand/das Präsidium nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder bei Vorliegen entsprechender Beschlüsse des Vorstand/Präsidiums oder der Abteilungsleitung verhängen.
 - a) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
 - b) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 - c) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - d) In Falle eines Vereinsausschlusses besteht **kein** Anspruch auf Rückerstattung eines ggf. bereits bis zum 31.12. eines Jahres gezahlten Mitgliedsbeitrages.

Abschnitt G Ehrungen

§ 17

1. Der Vorstand/das Präsidium kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied sowie durch Verleihung von Auszeichnungen ehren.



2. Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung beitragsfrei und haben kostenlosen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und Versammlungen. Im Falle der Ernennung eines 1. Vorsitzenden/Präsidenten oder seines Stellvertreters zu Ehrenmitgliedern dürfen diese den Zusatz „Ehrenpräsident/Ehrenvorsitzender“ oder „Ehrevizepräsident/Ehrevizevorsitzender“ führen.

Abschnitt H **Schlussbestimmungen**

§ 18 **(Übertragung der Vereinsgewalt)**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Verordnung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

2. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.



3. Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Regional- und/oder Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und/oder Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Im Falle, dass der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga hält, ist der Verein Mitglied im Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
5. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 18a (Datenschutz im Verein)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art.15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art.16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art.17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art.18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art.20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art.21 DSGVO



3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 (Inkrafttreten der Satzung)

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu den ersten Mitgliedern des Vorstandes/des Präsidiums. Die Amtszeit dieser ersten Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums endet auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt.

Beschlossen am 13.06.2022